Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1985)

Artikel: Kindesmisshandlung gestern und heute aus kriminologischer Sicht

Autor: Kaiser, Günther

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kindesmißhandlung gestern und heute aus kriminologischer Sicht

Günther Kaiser
Prof. Dr. iur., Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, D-7800 Freiburg i.Br.

I.

Die Kindesmißhandlung scheint so alt wie die Menschheit zu sein. Doch seit der Jahrhundertwende findet sie in Öffentlichkeit und Wissenschaft verstärktes Interesse. Wahrscheinlich beruht dies auf dem weitergreifenden *Jugendschutzgedanken*, der sich jetzt stärker durchsetzt. Dieser wendet sich sowohl gegen die Ausbeutung durch die damals verbreitete Kinderarbeit wie gegen die Mißhandlung in der Erziehung. Gemeinnützige Gesellschaften wie der "Verein zum Schutz der Kinder vor der Ausbeutung und Mißhandlung", aber auch die Strafrechtspflege suchen die Kindesmißhandlung zurückzudrängen und zu verhindern.

Obwohl in der Folgezeit die Kindesmißhandlung keinesfalls an Bedeutung verliert, ja der Strafgesetzgeber sie wie in der Schweiz und in Deutschland speziell kriminalisiert (vgl. Art. 134 Schweiz. StGB; § 223b Dt. StGB), finden wir seit Ende der sechziger Jahre eine neue Blickschärfung für die Kindesmißhandlung. In Nordamerika spricht man in Zusammenhang mit dem "battered child syndrome" oder der "child battery" geradezu von einer "Entdeckung" (Pfohl 1977), offenbar in Verkennung der langen vorausgehenden Tradition. Der Grund für dieses neue Interesse liegt am Auftreten von Berufsgruppen, die sich wie die Rechtsmediziner, aber auch psychoanalytisch orientierte Therapeuten und Sozialpädagogen dem Phänomen der Kindesmißhandlung zuwenden. An dieser Diskussionsphase ist belangvoll, daß sich das Interesse am Kinderschutz weitgehend auf den *Schutz vor Gewalt* und d.h. vor Gewalt in der Familie oder allgemein in der Sozialisation beschränkt

und sich nicht selten mit der Forderung nach extremer Sanktionierung der Täter verbindet. Kritikern wird unverantwortliche Bagetellisierung unterstellt und die Strafzumessungspraxis wird wegen ihrer unverständlichen Milde beklagt.

Außerdem verengt sich der Blick in jener Zeit weitgehend auf den deutschsprachigen Bereich. Leitend ist dabei die Annahme, daß die Kindesmißhandlung als Ausdruck von Kinderfeindlichkeit sonst nirgendwo höher sei. Mit der wachsenden internationalen Kommunikation auch auf dem Gebiet des Kinderschutzes hat sich jedoch die eingeengte Sicht zur weltweiten Perspektive gewandelt. Freilich ist dadurch, und d.h. mit Bewußtwerden der kulturellen Relativität, die Analyse nicht einfacher geworden. Immerhin fällt bei *international vergleichender Betrachtung* auf, daß Erscheinungen der Kindesmißhandlung im Bereich der sozialistischen Gesellschaft und in Japan kaum diskutiert werden. Daher erhebt sich wiederum die Frage, die sinngemäß bereits von dem italienischen Juristen Ferriani 1891 aufgeworfen wurde, ob nämlich in den fraglichen Ländern die Kindesmißhandlung nur nicht erörtert wird, oder ob sie überhaupt nicht existiert. Ist sie aber nicht vorhanden, so stellt sich die weitere Frage nach etwaigen funktionalen Äquivalenten, d.h. danach, ob es ähnliche Erscheinungen gibt, die zwar unserem Verständnis der Kindesmißhandlung nicht entsprechen, ihr jedoch funktional und in ihrer Sozialschädlichkeit gleichzustellen sind. Betrachtet man nämlich die exzessive körperliche Züchtigung und damit auch die Kindesmißhandlung als Ausdruck der Disziplinierung, so kann man den Jugendselbstmord, soweit er sich in Japan als letzten Ausweg aus dem Disziplinierungssystem begreifen läßt, nicht übersehen. Noch schwieriger sind Sachverhalte im interkulturellen Vergleich einzuordnen wie etwa die von den Eltern vereinbarte "Kinderheirat" in Indien, die von ihren Eltern zum Betteln gezwungenen Kinder in Sri Lanka oder der im rituell-religiösen Bereich anzusiedelnde "böse Blick", der sich gegen einzelne Kinder in bestimmten sozialen Konsequenzen richtet.

Als *Zwischenergebnis* der überkommenen Diskussionen können wir festhalten,

– daß die Kindesmißhandlung in Zusammenhang mit kulturell tradierten Erziehungsstilen gesehen wird, die überwiegend die körperliche Züchtigung noch zulassen,
– daß ferner die verursachten körperlichen und seelischen Schäden, namentlich bei Kleinkindern, erheblich sind,
– daß das Dunkelfeld der Kindesmißhandlung als überaus groß vermutet wird,
– daß anfängliche Forderungen nach extremer Kriminalisierung und Pönalisierung der mißhandelnden Erwachsenen allmählich durch solche nach Angeboten von Hilfe und Vorbeugung ergänzt und abgelöst werden, und
– daß sich – zumindest im deutschsprachigen Bereich – der potentielle Täterkreis weitgehend auf jüngere Eltern beschränkt, während Lehrpersonen in Schule und Betrieb, im Gegensatz zu der Zeit vor der Jahrhundertwende, zunehmend aus dem Blickfeld schwinden.

Trotz langjähriger Erörterung der Kindesmißhandlung und der gegenwärtigen Fülle des einschlägigen Schrifttums bleibt aber eine *Reihe von Fragen offen.* Diese beziehen sich auf den Begriff der Kindesmißhandlung einschließlich etwaiger funktionaler Äquivalente, auf die Zu- oder Abnahme von Mißhandlungsfällen, auf die Schichteigentümlichkeit und die Ursachen der Kindesmißhandlung, auf die Mißhandlung durch andere Kinder und Jugendliche sowie auf die realistischen Möglichkeiten zum wirksamen Schutz, geeigneter Hilfe und der Vorbeugung.

II.

Heutzutage ist allgemein anerkannt, daß das Phänomen der Kindesmißhandlung nicht nur ein strafrechtliches und medizinisches, sondern vor allem ein soziales Problem ist. Dies macht freilich die Bestimmung dessen, was wir mit Kindesmißhandlung genau meinen, keinesfalls einfacher. Klärend erscheint sich dafür ein Vorgehen zu erweisen, das danach fragt, *was schon und was*

noch nicht Kindesmißhandlung, und was Kindervernachlässigung ist. Deshalb stellen Gesetz und Rechtsprechung beim Erregen körperlicher Schmerzen und Leiden nicht selten auf die Erheblichkeit und beim Quälen auf eine gewisse Dauer oder Wiederholung ab.

Bezieht man hingegen auch die Vernachlässigung des Kindes, die zur Entwicklungshemmung führt mit ein (so Wolff 1975, 24), so treten noch weitere Sachverhalte hinzu. Diese lassen sich durch die gemeinsame Störung oder Verfehlung der anerkannten Sozialisationsziele zwar miteinander verknüpfen, ohne jedoch eine Unterscheidung nach Mißbrauch oder Vernachlässigung zu kennen. Vertritt man andererseits die Auffassung, daß legitimierte Prügelstrafe und körperliche sowie seelische Kindesmißhandlung nicht prinzipiell verschieden, sondern nur unterschiedliche Ausdrucksformen der Gewalt gegen Kinder seien (so Claaßen/Rauch 1980, 15f.), so bildet ausschließlich die Gewaltausübung das kennzeichnende Leitmotiv. Schäden an Kindern aufgrund anderer Verursachung geraten aus dem Blickfeld. Hier verzichtet man überdies auf den sozialkulturellen Kontext der Norm (körperliche Züchtigung kraft Gewohnheitsrechts), über den sich kein Unwerturteil und auch das Strafrecht nicht erfolgreich hinwegsetzen können.

Obschon sowohl das deutschsprachige als auch das angloamerikanische Schrifttum zwischen Kindesmißhandlung und Vernachlässigung (child abuse and child neglect) unterscheiden, neigt man in der neueren Literatur dazu, der *Kindesmißhandlung* vier *Aspekte* schädigenden Verhaltens zuzurechnen:

- Die Anwendung von physischer Gewalt,
- die emotionale Mißhandlung,
- die physische und emotionale Vernachlässigung sowie
- der sexuelle Mißbrauch (Kempe/Kempe 1980, 15).

Damit werden erkennbar unterschiedliche Sachverhalte erfaßt. So wichtig es ist, die Kindesmißhandlung nicht nur auf die Zufügung körperlicher Schmerzen und Leiden zu beschränken,

sondern auch die seelische Mißhandlung in die Definition der Kindesmißhandlung mit einzubeziehen (so auch die Rechtsprechung des schweiz. Bundesgerichts), so schwierig gestaltet sich allerdings die empirische Erfassung (vgl. Council of Europe 1979, 5). Vom Schutzgedanken her gesehen mag ein solcher Sammelbegriff nach Art einer Generalklausel sinnvoll erscheinen. Die eingeengte Sicht auf nur ein Kriterium, nämlich die Gewaltzufügung, wird verlassen, funktionale Äquivalente und damit wichtige Schädigungsformen werden mit einbezogen. Allerdings könnte eine solche Blickweitung dazu führen, neben der schadensträchtigen Vernachlässigung eines Säuglings auch die Vernachlässigung eines Schulkindes begrifflich mit einzubeziehen, dem z.B. statt einer warmen Mahlzeit häufig Geld gegeben, das wiederum in Süßigkeiten umgesetzt wird. Ferner würde sich die Bandbreite einer so verstandenen Kindesmißhandlung bis zum Gestatten wahllosen Fernsehkonsums oder der Teilnahme an langen sonntäglichen Ausflugsfahrten erstrekken. So sehr man von der sozialpädagogischen Unerwünschtheit, ja Schadensträchtigkeit derartiger Verhaltensweisen überzeugt sein mag, so sehr stellt sich die Frage nach der Relevanz eines Begriffs, der auch die letzterwähnten Formen als Kindesmißhandlung stigmatisiert. Strafrechtlich und kriminologisch wäre ein solch *uferloser Begriff sicherlich verfehlt.* Auch die Gesundheitserziehung dürfte einen derartigen Begriff kaum benötigen, um ihre Einsichten und Belange des Kinderschutzes wirksam durchzusetzen.

III.

Während es offenbar strukturspezifische Formen der Kindesmißhandlung gibt, die von Laien wie von Fachleuten eindeutig als solche erkannt und beurteilt werden, scheint die *Prügelstrafe* nicht nur in Ländern der Dritten Welt, sondern auch in Westeuropa und Nordamerika einen recht unterschiedlichen Rang einzunehmen. Während trotz vielfältiger entgegenstehender Bestrebungen in Westdeutschland die körperliche Züchtigung als Gewohnheitsrecht zulässig ist, wurde in Schweden den Eltern das Recht, ihre Kinder auch körperlich zu züchtigen,

durch Gesetz vom 1. Juli 1979 entzogen. Damit wurde der *"Klaps im richtigen Moment"* ebenso untersagt wie die *"Ohrfeige"* oder die *"gesunde Tracht Prügel"*. In vielen anderen Staaten hingegen wird Prügeln auch heute noch ein erzieherischer Wert zugeschrieben. Schläge werden vielfach als ökonomisches, da wirksames und zeitsparendes Mittel betrachtet. Umfragen in der Bevölkerung spiegeln dieses Bild wider, obwohl zwischen Einstellung zur körperlichen Züchtigung und tatsächlicher Anwendung erhebliche Unterschiede bestehen.

Ob mit der noch stärkeren Diffamierung oder Kriminalisierung der körperlichen Züchtigung die *Kindesmißhandlung erheblich eingedämmt,* wenn nicht gar eliminiert würde, erscheint jedoch *zweifelhaft,* ganz abgesehen von den unerwünschten Rückwirkungen für körperlich züchtigende aber nicht mißhandelnde Erzieher. Daß durch ein Verbot der Prügelstrafe Mißhandlungsfolgen leicht entdeckt werden könnten, vermag ich jedenfalls insoweit nicht zu erkennen, als es sich um leichtere Formen der Züchtigung handelt wie den sogenannten "Klaps im richtigen Moment". Gerade die Tatsache, daß unerwünschte, uneheliche, behinderte oder verhaltensgestörte Kinder weltweit als für die Kindesmißhandlung besonders gefährdete Gruppen gelten, scheint ja zu belegen, daß ein generelles Verbot der in der Bevölkerung weithin tolerierten körperlichen Züchtigung kaum die erhofften Folgen erbringen könnte. Ganz abgesehen davon würden die Fälle seelischer Mißhandlung oder der Kindesvernachlässigung, geschweige des sexuellen Mißbrauchs, nicht miterfaßt.

IV.

Während in der Vergangenheit der Blick vorwiegend auf den Täter, seine Anomalität und Pathologie gerichtet war, bewegt sich die *neuere Diskussion vorwiegend im soziologisch-psychologischen Bereich.* Und zwar geht man unverändert davon aus, daß der Täter der Kindesmißhandlung allgemein als verantwortlich zu beurteilen ist, aber doch selbst schon häufig in der Rolle des (sozialen) Opfers gehandelt hat. Berichtet

wird etwa vom beruflichen Mißerfolg der Täter. Durchweg gehören sie den sozial niedrigen Schichten an. Überwiegend sind sie finanziell sehr schwach gestellt. Zum Teil müssen sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Nahezu übereinstimmend wird von erheblicher Wohnungsnot sowie von überbevölkerten Elendsquartieren und schlechten hygienischen Zuständen berichtet. Wirtschaftliche Not und enges Zusammenleben, daraus resultierende Spannungen und Auseinandersetzungen führen nicht selten dazu, daß das Kind als Sündenbock dienen muß. Hier entladen sich Schwierigkeiten und Probleme der Ehepartner und ihrer sozialen Situation. Zumindest werden überwiegend solche Täter von Nachbarn, Lehrern, Sozialarbeitern und Medizinern angezeigt, von den zuständigen Instanzen kontrolliert und verfolgt. Mechanismen und Intensität sozialer Sichtbarkeit und Kontrolle bestimmen damit auch die Selektion der jungen Opfer. Sie unterscheiden sich nicht einmal nennenswert von den sonstigen Befunden der Viktimologie, insofern diese die Äußerungen von Gewalt weithin als eine Konfliktlösung innerhalb der Unterschichten erscheinen lassen. Dementsprechend richtet sich das Hauptaugenmerk nicht mehr so sehr auf die Bestrafung des Täters, sondern zielt vor allem auf die Erfassung des gesamten Strukturfeldes der Kindesmißhandlung.

Daran orientieren sich auch neuere Hilfsangebote, die wesentlich von den Arbeiten des holländischen Kinderschutzarrestes und vom nordamerikanischen Kinderschutzzentrum beeinflußt sind. Für die mißhandelnden Eltern, die überwiegend im Alter zwischen zwanzig und dreißig Jahren stehen, wird immer wieder auf die hohe soziale Isolation hingewiesen, die vor allem durch Aufdeckung erheblicher Kindesmißhandlungen begründet wird. Oft handelt es sich hierbei um ein *wechselseitiges Verhältnis von Isolation und Mißhandlung.* Zur Verteilung von männlichen und weiblichen Mißhandlern liegen widersprüchliche Befunde vor. Soweit vor allem auf Frauen als Täter hingewiesen wird, muß bedacht werden, daß vor allem sie als Mütter kleinere Kinder zu betreuen haben. Aber auch hier ist die schon aus der Märchenwelt bekannte symbolkräftige Figur der Rabenmutter trotz aufsehenerregender Einzelfälle eine verhältnismäßig seltene Erscheinung.

V.

Zu den seit langer Zeit heftigen Kontroversen zählt die Frage nach *Umfang und Zunahme der Kindesmißhandlung.* Wenn man wie eingangs skizziert von einem weiten Begriff ausgeht, wird man erwartungsgemäß auch auf eine große Zahl von Mißhandlungsfällen stoßen. Aber selbst wenn man nur dem schweizerischen oder deutschen Strafgesetzbuch folgt und auf die "erhebliche" Mißhandlung abstellt, wird man nicht verkennen dürfen, daß lediglich ein kleiner Teil solcher Handlungen zur Aburteilung gelangt. Man nimmt an, daß etwa 5 bis 10 Prozent der amtlich bekanntgewordenen Fälle auch zur Verurteilung führen.

Freilich greift das *Dunkelfeld* der Fälle erheblicher Kindesmißhandlung weit darüber hinaus. Seit mehr als zwanzig Jahren findet sich im Schrifttum hartnäckig die Annahme, daß lediglich 5 Prozent aller Mißhandlungsfälle amtlich bekannt würden. Die Schätzungen der Dunkelziffer reichen bis auf mehr als 120 000 Fälle pro Jahr. Erst vor wenigen Tagen hat der Deutsche Kinderschutz das Dunkelfeld auf 60 000 Kindesmißhandlungen im Jahr geschätzt (Badische Zeitung Nr. 52 v. 4.3.1983). Er meint, daß die wachsende Arbeitslosigkeit und das damit verbundene Abgleiten in soziale Not und Armut zu einem Anstieg der Kindesmißhandlungen in der Bundesrepublik geführt habe. Obwohl Zusammenhänge zwischen Kindesmißhandlung und ungünstigen sozioökonomischen Bedingungen im Elternhaus wie erwähnt seit langer Zeit berichtet werden, halte ich die genannten Schätzungen für in hohem Grade spekulativ. Überdies erscheint es auch unnötig, etwa die in Westdeutschland polizeibekannt werdenden 1400 Fälle – in der Schweiz verfügen wir leider über keine genauen statistischen Daten – durch ein riesiges Dunkelfeld aufzuwerten, um die Öffentlichkeit zu mobilisieren, als ob das bislang bekannte Ausmaß nicht schon genügte. Freilich beruht die Dunkelfeldspekulation auf unterschiedlicher Genese. Sie folgt einmal aus dem engagierten Bestreben, auf die beachtlichen Schäden, die durch Polizei- und Rechtspflegestatistik nur unzureichend angedeutet werden, hinzuweisen. Darüber hinaus dient jedoch die Kindesmißhandlung als ein gängiges Vehikel, sich gegen

die westliche Gesellschaft zu wenden, weil man einen Zusammenhang von politischer Gewalt und Regression in der entwickelten Klassengesellschaft und der Gewalt gegen Kinder in Familien erblickt (Wolff 1982, 70). Diese Perspektive muß um so überzeugender erscheinen, als man im Bereich der sozialistischen Gesellschaft allenfalls über den "strafrechtlichen Schutz des Kindes" (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR 1980 mit zahlreichen Beiträgen aus Osteuropa) zu diskutieren geneigt ist, nicht jedoch über das empirische Phänomen der Kindesmißhandlung.

Erweisen sich somit politökonomische Annahmen als zu grob und pauschal, so werden die *Bedingungen für Kindesmißhandlung* begründet mit ungünstigen Lebens- und Arbeitsverhältnissen, mit den Sozialisationserfahrungen mißhandelnder Eltern, mit situationsbezogenen Faktoren wie Alkoholismus, Krankheit und Arbeitslosigkeit sowie mit Streß und psychosozialem Druck in Zusammenhang gebracht (vgl. Claaßen/ Rauch 1980). So richtig dieser Aspekt der Mängellage von Multiproblemfamilien auch ist, es handelt sich dabei um kein Spezifikum, das nur Relvanz für die Kindesmißhandlung beanspruchen könnte. Vielmehr treffen wir hier auf ein Bedingungsgefüge. das uns auch sonst bei der Analyse kriminologischer Sachverhalte im Täterbereich klassischer Kriminalität immer wieder begegnet.

Damit hängt auch die weitere Frage nach der *schichteigentümlichen Verteilung der Kindesmißhandlung* zusammen. Obwohl die Befunde umstritten sind, nicht zuletzt wegen der zum Teil unkritischen Handhabung des Schichtbegriffs und der unterschiedlichen Sichtbarkeit von Kindesmißhandlung, scheinen bei den bekanntgewordenen Fällen die betreffenden Familien fast stets den unteren Sozialschichten zu entstammen (Kempe/ Kempe 1980, 16ff.; Pelton 1981, 31, 36). Mögen die für die Kindesmißhandlung ausschlaggebenden inneren Belastungen bei "reichen" wie bei "armen" Eltern auffallend gleich sein, die Bewältigungsmöglichkeiten und Auswirkungen jedoch sind offenbar höchst verschieden.

VI.

Wie erwähnt hat sich in der Gegenwart das wissenschaftliche und praktische Interesse an der Kindesmißhandlung erheblich gewandelt. Insgesamt gesehen können wir die Forderung nach Vorverlagerung der sozialen Interventionen verstärkt wahrnehmen, um möglichst frühzeitig vorbeugend zu wirken. Demgemäß heißt die *Präventionsstrategie: "Vom reaktiven zum aktiven Kinderschutz"*. Dabei richtet sich der Blick vor allem darauf, zu ermitteln, welche Familien vor allem gefährdet erscheinen. Eine besondere Rolle spielt dabei das sogenannte "Frühwarnsystem" ("perinatal support"), das bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ansetzen möchte. Schon die frühen Mutter-Kind-Beziehungen sollen wichtig sein. Bedeutsam erscheint besonders, ob es nur zu einem routinemäßigen Mutter-Kind-Kontakt kommt, oder ob die Mütter die ersten Tage unter den Bedingungen des "rooming-in" erleben. Obwohl derartige Zusammenhänge einleuchten, ist der *Zusammenhang zwischen dem Mutter-Kind-Kontakt und der späteren Kindesmißhandlung noch nicht empirisch erwiesen.* Immerhin suchen einige Untersuchungen die fraglichen Beziehungen zu überprüfen. Auch in Deutschland ist eine derartige Forschung geplant, die repräsentativ ausgewählte 500 Familien für die Dauer von drei Jahren beobachten möchte. Ob die Durchführung derartiger Erhebungen unverzerrt möglich ist, erscheint schon zweifelhaft, wenn wir an die Erfahrungen mit der bisherigen Sozialisationsforschung denken. Im übrigen reicht eine Beobachtungsdauer von 3 Jahren gar nicht aus, um Langzeitprozesse und -wirkungen erfassen zu können. Aussagekräftig wäre hier nur eine Langzeituntersuchung in Gestalt einer Kohortenstudie. Berücksichtigt man aber die rechtspolitischen Konsequenzen, die mit der Auswahl und Etikettierung besonders gefährdeter Familien zusammenhängen, so lassen sich Stigmatisierungswirkungen und natürlich auch Effekte einer "self fulfilling prophecy", also der Eigendynamik sozialer Voraussagen, nicht übersehen. Deshalb erscheinen derartige Untersuchungen in ihrer Aussagekraft *problematisch* und in ihren Konsequenzen *bedenklich.*

Außerdem wird als *präventive Strategie* erwogen, die *"Kindererziehung" als schulisches Pflichtfach* einzuführen, und zwar

schon in der Grundschule (so Sülzer 1979, 53). Zwar ist umstritten, ob man mit einem besonderen Fach der Erziehungslehre dem Übel begegnen kann. Man warnt davor, die Schule geradezu als "Verbandsplatz für die Verletzungen der Gesellschaft" zu betrachten (so Kultusminister Oschatz nach FAZ Nr. 15 vom 19.1.1983). Doch wichtiger erscheint wohl, daß Kinder *zunächst* den kooperativen, *gewaltfreien Umgang miteinander* und mit anderen *erlernen und einüben,* als daß sie mit Lehrmeinungen darüber traktiert werden, wie sie später einmal mit ihren eigenen Kindern umzugehen haben.

Und damit bin ich bei einem gravierenden Mangel der heutigen Forschungslage zur Kindesmißhandlung, daß nämlich die Mißhandlung von Kindern durch Kinder und Jugendliche als Gesichtspunkt oder *Untersuchungsgegenstand* so gut wie vollständig *fehlt,* als ob nur Eltern Kinder mißhandeln würden. Zugegeben, mögen die Gefahren, Kinder gesundheitlich zu schädigen durch Einwirkungen Erwachsener größer sein, so sind doch die begründeten Ängste der Kinder, auf dem Spielplatz, im Schulhof oder im Schulbus mißhandelt, gequält und schikaniert zu werden, groß genug. Wenn es einen Trend vom reaktiven zum aktiven Kinderschutz gibt, so müßte er hier beginnen und damit Schluß machen, daß Lehrer und andere Erwachsene "weggucken" und "alles laufen lassen", sondern daß sie willens sind, sozialerzieherisch Einfluß zu nehmen. Ob hingegen *Elternkurse, Zusammenarbeit mit Ärzten und Kliniken, familienzentrierte Programme sowie Betreuerinnen,* die Eltern und Kinder von der Geburt bis zur Schulzeit begleiten (so Gray 1982, 38f.), *präventiv* Wesentliches bewirken, erscheint *fraglich.* Wie auch in anderen Bereichen der Vorbeugung abweichenden Verhaltens muß man bedenken, daß die hier in Betracht kommende Zielgruppe der Eltern schwerlich für Schulungskurse zu gewinnen ist. Aber auch der Arzt kann, so überhaupt, eine Schlüsselfigur nur in den Fällen sein, in denen die Mißhandlungen schon einen derartigen Schweregrad erreicht haben, daß sich die Eltern gezwungen sehen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Stärker hingegen scheinen sich die *Ideen des Kinderschutzzentrums* in Denver/USA entwickelt zu haben, in dem die

gesamte Familie zu integrieren versucht und das mißhandelte Kind erforderlichenfalls aus der Familie herausgenommen wird. In Denver gibt es ein Spektrum verschiedener Möglichkeiten von stationärer Aufnahme ganzer Familien bis zu Gesprächsgruppen, die sich im Kinderschutzzentrum treffen. Weiterhin werden *Krisentelephone, Notfallkinderheime, Haushaltshelferinnen* und vor allem *Laientherapeuten* für wichtig erachtet.

Diese Ideen und Ansätze werden von den bisher in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Kinderschutzzentren (Berlin, Bremen, Gütersloh, Mainz und München) weitgehend übernommen, jedoch mit Ausnahme der Möglichkeit, gesamte Familien aufzunehmen (Honig u.a. 1979, 117ff.; Wolff 1982, 111ff.). *Alternative Kinderschutzmodelle* versuchen vor allem rasche und unbürokratische Hilfen anzubieten (Bujop-Hohenauer 1982, 49ff.). Die Kontaktaufnahme mit einer Familie, die vor allem von der Angst der Eltern vor Bestrafung gekennzeichnet ist, muß allerdings vom Prinzip der Freiwilligkeit und der aktiven Beteiligung geprägt sein. Voraussetzung hierfür ist eine Arbeit, die nicht an Strafe orientiert ist (Bundesministerium für Jugend und Familie 1980, 24f.).

Nach einer mit Unterstützung des Deutschen Städtetages durchgeführten Fragebogenerhebung bei 25 größeren Gemeinden zeigt sich eine *generelle Orientierung nach dem Grundsatz "Hilfe statt Strafe"*. Außerdem ergab sich, daß fast alle befragten Kommunen die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugend- und Familienarbeit wünschten, wohl nicht zuletzt auch deshalb, um selbst entlastet zu werden. Außerdem soll sich nach der fraglichen Untersuchung als das bedeutendste Hindernis für eine erfolgreiche Kinderschutzarbeit im Jugendamt die Verquickung von staatlichem Wächteramt mit pädagogischem Auftrag erwiesen haben (Honig 1982). Darin steckt sicherlich ein richtiger Sachverhalt, wenn nicht gar ein *"quälendes Dilemma"* moderner Jugend- und Familienpolitik überhaupt, ist jedoch schwerlich zu ändern. Allerdings scheint dieses Problem im deutschen Schrifttum größere Beachtung zu finden als in der amerikanischen Literatur, die jenem Konflikt wenig Aufmerksamkeit entgegenbringt, obwohl die USA seit 1964 bereits die Meldepflicht bei Kindesmißhandlungen kennen.

VII.

Versuchen wir die *Überlegungen zusammenzufassen* und die neuralgischen Punkte hervorzuheben:

1. Die Kindesmißhandlung zählt ebenso wie die Kindesvernachlässigung und der sexuelle Mißbrauch von Kindern zu den Jugendschutz- und Sozialisationsdelikten. Interventionslose Hinnahme derart schädlicher Verhaltensweisen beeinträchtigen nicht nur eine gedeihliche Entwicklung des jungen Menschen, sondern gefährden ihn mitunter an Leib und Leben.

2. Die Fragen nach Zahl und etwaigem Anstieg der Kindesmißhandlungsfälle lassen sich nicht genau beantworten, und zwar weder in der Schweiz noch in Deutschland. Auch wenn empirische Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß nur ein kleiner Teil aller Mißhandlungsfälle amtlich bekannt wird und davon wiederum ein Bruchteil auch zur strafgerichtlichen Verurteilung führt, so sind doch diese nicht selten mit schweren körperlichen Schäden oder mit Tötung verbundenen Handlungen gravierend genug, um die besondere Aufmerksamkeit von Wissenschaft und Sozialpolitik zu rechtfertigen.

3. Da Kindesmißhandlung häufig in Familien geschieht, die durch vielfältige Probleme sozialer Mängellagen gekennzeichnet sind, bedarf es mehr der Stützung und Hilfe als der Strafe. Dies gilt auch für Kindesmißhandlungen in Familien ausländischer Arbeitnehmer, die in Westdeutschland polizeistatistisch in diesem Deliktsbereich überrepräsentiert sind.

4. Problematisch und methodisch weithin ungeklärt erscheint demgegenüber die Möglichkeit der Früherkennung von gefährdeten Familienkonstellationen sowie das Erkennen der Kindesmißhandlung überhaupt. Verzichtet man nicht nur begrifflich, sondern auch praktisch auf eine gewisse Erheblichkeit der Mißhandlung und Schwere der körperlichen und seelischen Beeinträchtigung, so erscheinen

angesichts der Verbreitung körperlicher Züchtigung leichten Grades alsbald nahezu alle Kinder, aber auch erziehende Erwachsene als behandlungsbedürftig.

5. Können Maßnahmen der Hilfe und Vorbeugung auch in ihrer Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden, so melden sich Bedenken gegenüber Präventionsstrategien, die darauf ausgerichtet sind, gefährdete Familien schon von der Geburt eines Kindes an besonders zu beobachten und erforderlichenfalls zu "betreuen". Denn hier wiegen die Bedenken totaler Kontrolle und etwaiger Stigmatisierung so schwer, daß sie zu einer verhängnisvollen Eigendynamik sozialer Voraussagen führen können, also gerade das bewirken, was sie zu verhindern beabsichtigen.

6. Hingegen erscheinen Krisentelephone, Notfallkinderheime, Haushaltshelferinnen, Laientherapeuten und Kinderschutzzentren in hohem Grade geeignet, im Notfall Hilfe und Schutz zu bieten.

7. Zwar müssen Hilfen auf der Grundlage der Freiwilligkeit stets Inhalt der Kinderschutzarbeit sein. Jedoch sind von seiten der Kinderschutzzentren auch verstärkt Maßnahmen notwendig, die über bloße Angebote hinausgehen.

8. Schrifttum und Forschungslage haben sich im Blickfeld der Kindesmißhandlung in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich den Eltern und Familien zugewandt. Demgegenüber sind die körperliche Züchtigung bei Schulkindern wie überhaupt die Rolle der Schule bei Anzeichen oder dem Erkennen von Kindesmißhandlung kaum untersucht worden. Eine Ausnahme bildet wohl nur England, wo die Behörden vieler Schulen auf Druck der Elternschaft noch weitgehend an der körperlichen Züchtigung festhalten (vgl. FAZ Nr. 290 v. 15.12.1982), und die Anrufung der Europäischen Menschrechtskommission weiterhin für Bewegung in der Diskussion sorgen wird.

9. Auch die Mißhandlung von Kindern durch Kinder und Jugendliche bleibt im Rahmen der neueren Diskussion um

die Kindesmißhandlung so gut wie unbeachtet. Hier scheint es ebenso geboten, einen Ausgleich der Perspektiven herbeizuführen.

10. Die neuerdings vertretene Auffassung, auch eine "Kindesmißhandlung durch den Staat" (Goldstein/Freud 1982) als Möglichkeit ins Auge zu fassen, dürfte nicht nur auf die ebenso unerwünschte wie schädliche Heimunterbringung gerichtet sein, sondern müßte auch die Unterlassungen und das Nichtstun von amtlichen Behörden mit in das Blickfeld einbeziehen. Freilich, die Spannung zwischen dem Schutz des Kindes, der Beachtung der elterlichen Entscheidungsfreiheit und der ebenso rechtzeitigen wie verhältnismäßigen staatlichen Invervention bleibt. Sie kann wegen etwaiger negativer Nebeneffekte und Rückwirkungen auch durch ausgeklügelte gesetzliche Regelungen sowie durch Behörden und Experten nicht ausgeräumt werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Agathonos, H.; Stathacopoulon, N.; Adam, H.; Nakou, S.: Child Abuse and Neglect in Greece: sociomedical Aspects; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 3, 307 – 311.

Agnoli, B.: Helfen im Niemandsland; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 24 – 36.

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR: Der strafrechtliche Schutz des Kindes. Protokoll des 2. Int. Symposiums junger Strafrechtswissenschaftler der AIDP. Bd. I und II. Potsdam-Babelsberg 1980.

Ammon, G.: Kindesmißhandlung. München 1979.

Amsterdam, B.: Coping with Abuse: Adolescents views. Victimology, Washington D.C., 4, 1979, 278 – 284; in: Criminal Justice Abstracts, 12, 1980, 255 – 256.

Arnold, E.: The Use of corporal Punishment in Child Rearing in the West Indies; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 141 – 145.

Bacon, R.: Sozialhistorische Bemerkungen zur Diskussion über familiale Gewalt; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 52 – 68.

Bast, H.; Bernecker, A.; Kastien, I.; Schmitt, G.; Wolff, R. (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder. Kindesmißhandlung und ihre Ursachen. Reinbek 1980.

Bernecker, A.; Merten, W.; Wolff, R. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982.

Bernecker, A.: Für mich gibt es nur eine Zukunft; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 11 – 23.

Broszat, T.: Schläge aus Liebe. Wie Eltern versuchen, eine normale Familie zu leben; in: Honig, M.S. (Hrsg.): Kindesmißhandlung. München 1982, 53 – 94.

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Kindesmißhandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung. Bonn – Bad Godesberg 1979.

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Kindesmißhandlung – Kinderschutz. Ein Überblick. Bonn – Bad Godesberg 1980.

Bujob-Hohenauer, E.: Gewalt gegen Kinder: Zum Stand von Forschung und Praxis; in: Honig, M.S. (Hrsg.): Kindesmißhandlung. München 1982, 13 – 52.

Chrisholm, B.A.: Questions of Social Policy – A Canadian Perspective; in: Cook, J.V.; Bowles, R.T. (ed.): Child Abuse. Commission and Omission. Butterworths, Toronto 1980, 367 – 376.

Christiansen, J.: Educational and Psychological Problems of abused Children. Saratoga, Calif. 1980.

Christopherson, R.J.: Two Approaches to the Handling of Child Abuse: a Comparison of the English and the Dutch Systems; in: Child Abuse and Neglect, 5, 1981, 369 – 373.

Claaßen, H.; Rauch, U.: Gewalt gegen Kinder aus sozialpädagogischer Sicht. Köln 1980.

Cohn, J.; Holzer, K.I.M.; Koch, L.; Severin, B.: Torture of Children: an Investigation of Chilean Immigrant Children in Denmark; in: Child Abuse and Neglect, 5, 1981, 201 – 203.

Conrad, P.; Schneider, J.W.: Deviance and Medicalization. From Badness to Sickness. St. Louis, Mo.: Mosby 1980.

Cook, J.V.; Bowles, R.T. (ed.): Child Abuse. Commission and Omission. Butterworths, Toronto 1980.

Council of Europe (Hrsg.): The Causes and Prevention of Child Abuse. Strasbourg 1979.

Council of Europe: Criminological Aspects of the Ill-Treatment of Children in the Family. Strasbourg 1981.

De Silva, W.: Some cultural and economic Factors leading to Neglect, Abuse and Violence in Respect of Children within the Family in Sri Lanka; in: Child Abuse and Neglect, 5, 1981, 391 – 405.

Deutscher Kinderschutzbund: Gewalt gegen Kinder; in: Concepte, 5, 1982, 21 – 26.

Dolan, E.F.: Child Abuse. New York 1980.

dpa Hintergrund: dpa-Archiv, HG 2894. Hamburg 1980.

Dubanowski, R.A.; Snyder, K.: Patterns of Child Abuse and Neglect in Japanese and Samoan-Americans; in: Child Abuse and Neglect, 4, 1980, 217 – 225.

Eekelaar, J.M.; Katz, S.N. (Hrsg.): Family Violence. London 1978.

Ellerstein, N.S. (Hrsg.): Child Abuse and Neglect. New York 1981.

Elmer, E.: Traumatized Children, chronic Illness and Poverty, in: Pelton, L.H. (ed.): The social Context of Child Abuse and Neglect. New York 1981, 185 – 219.

Engfer, A.; Schneewind, K.A.: Causes and Consequences of harsh Parental Punishment. An empirical Investigation in a representative Sample of 570 German Families; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 129 – 139.

Erlanger, H.S.: Social Class and Corporal Punishment in Child Rearing. A Reassessment; in: Gil, D.G. (ed.): Child Abuse and Violence. New York 1979, 484 – 515.

Fraser, B.: Child Abuse in America: a facto legislative System; in: Child Abuse and Neglect, 3, 1979, 35 – 43.

Fraser, G.; Kilbride, P.L.: Child Abuse and Neglect – rare, but perhaps increasing Phenomena among the Samia of Kenya; in: Child Abuse and Neglect, 4, 1980, 227 – 232.

Gil, D.G.: Child Abuse and Violence. New York 1979.

Gil, D.G.: Unraveling Child Abuse; in: Gil, D.G. (ed.): Child Abuse and Violence, New York 1979, 3 – 7.

Gil, D.G.: The United States versus Child Abuse; in: Pelton, L.H. (ed.): The social Context of Child Abuse, New York 1981, 291 – 324.

Gil, E.; Baxter, K.: Abuse of Children in Institutions; in: Kempe, C.H.; Franklin, A.W.; Cooper, Ch. (ed.): The abused Child in the Family and in the Community, 1, Pergamon Press. Oxford 1980, 693 – 698.

Giovannoni, J.M.; Becerra, R.M.: Defining Child Abuse. London 1979.

Goldstein, J.; Freud, A. u.a.: Diesseits des Kindeswohls. Frankfurt/M. 1982.

Graffenberger, G.: Schluß mit Maulschellen und Prügeln. Die Schweden debattieren heftig über das Verbot körperlicher Züchtigung; in: Stuttgarter Zeitung 103 vom 5.5.1979, 53.

Gray, E.B.: Perinatal Support Programs: A Strategy for the Primary Prevention of Child Abuse; in: The Journal of Primary Prevention, 2, 1982, 3, 138 – 152.

Grossman, A.: Victim Compensation in Child Abuse Cases: Problems in Practical Application; in: Victimology, 5, 1980, 1, 57 – 60.

Haditono, S.R.: Prevention and Treatment of Child Abuse and Neglect among children under five years of age in Indonesia; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 63 – 69.

Hall, G.J.; Mitchell, B.H.: The Role of Law in Protecting the Child, a Critique of the English System; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 63 – 69.

Haskins, J.: The Child Abuse Help Book. Reading, Mass. 1982.

Heinsen, E.: Wie groß ist das Ausmaß von Gewalt gegen Kinder? Probleme mit Zählungen und Schätzungen zur Kindesmißhandlung; in: Honig, M.S. (Hrsg.): Kindesmißhandlung. München 1982, 95 – 126.

Helfer, R.E.; Kempe, C.H. (Hrsg.): Das geschlagene Kind. Frankfurt 1978.

Herzberger, S.D.; Potts, D.; Dillon, M.: Abusive and non Abusive Parental Treatment from the Child's Perspective; in: Journal of Consulting and Clinical psychology, 49, 1981, 1, 81 – 90.

Hirschi, T.; Gottfredson, M. (ed): Understanding Crime. Current Theory and Research. Beverly Hills 1980.

Homes, A.M.: Die Kinder von Rummelsberg; in: Sozialmagazin, 7, 1982, 12, 60 – 61.

Honig, M.S.; Leube, S.: Zum Stellenwert von Laienhelfern in der Kinderschutzarbeit; in: Sartorius, W. (Hrsg.): "... auch wenn das Kind schon blau geschlagen ist...". München 1979, 117 – 137.

Honig, M.S.: Welcher Tropfen bringt das Faß zum Überlaufen? Latente Gewalt im Familienalltag; in: Sartorius, W. (Hrsg.): "... und wenn das Kind schon blau geschlagen ist...". München 1979, 31 – 40.

Honig, M.S.: Der Mythos, daß eine glückliche Kindheit machbar ist. Kinderschutz als öffentliche Hygiene. – Anm. zum Third International Congress on Child Abuse and Neglect in Amsterdam; in: päd. extra Sozialarbeit, 5, 1981, 30 – 35.

Honig, M.S. (Hrsg.): Kindesmißhandlung. München 1982.

Honig, M.S.: Was tun Jugendämter in Fällen von Kindesmißhandlung? Ergebnisse einer Umfrage; in: Honig, M.S. (Hrsg.): Kindesmißhandlung. München 1982, 127 – 170.

Horowitz, B.; Wolock, I.: Material Deprivation, Child Maltreatment and Agency Interventions among poor Families; in: Pelton, L.H.: The social Context of Child Abuse and Neglect. New York 1981, 137 – 184.

Hunner, R.J.; Walker, Y.E. (ed.): Exploring the relationship between Child Abuse and Delinquency. Montclair, New Jersey 1981.

Jenkins, J.: Study of central Child Abuse Registers in England and Wales 1977; in: Child Abuse and Neglect, 3, 1979, 175 – 177.

Jones, D.N.; Hill, K.P.; Thorpe, R.: Central Child Abuse Registers: the British Experience; in: Child Abuse and Neglect, 3, 1979, 157 – 166.

Kaiser, G.: Das Kind als Opfer der Mißhandlung. In: Jugendkriminalität, 3. Aufl. Weinheim – Basel 1982, 177 – 194.

Kempe, R.S.; Kempe, C.H.: Kindesmißhandlung. Stuttgart 1980.

Kleinschnittger, J.: Familientherapie oder Kindertherapie; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 152 – 177.

Koers, A.J.: Wege der Hilfe bei Kindesmißhandlung; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 123 – 151.

Korbin, J.: A cross cultural Perspective on the Role of the Community in Child Abuse and Neglect; in: Child Abuse and Neglect, 3, 1979, 9 – 18.

Korpilahti, M.: Child Battering in Finnland and Sweden; in: Research Report Summaries 1981, Research Institute of Legal Policy, Helsinki 1982, 23 – 24.

Lanteri, A.; Margan, S.: Some Legal Aspects of Child Abuse in Australia; in: Eekelaar, J.M.; Katz, S.N. (Hrsg.): Family Violence. Toronto/London 1978, 363 – 381.

Lesnik-Oberstein, M.; Cohen, L.; Koers, A.J.: Research in the Netherlands on a Theory of Child Abuse: a preliminary Report; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 199 – 206.

Mahmood, T.: Child Abuse in Arabia, India and the West: Comparative legal Aspects; in: Eekelaar, J.M.; Katz, S.N. (Hrsg.): Family Violence. Toronto, London 1978, 281 – 289.

Maroulis, H.: Child Abuse: The Greek Scene; in: Child Abuse and Neglect, 3, 1979, 185 – 190.

Martin, J.P. (ed.): Violence and the Family. Chichester, New York 1978.

McClintock, F.H.: Criminological Aspects of Family Violence; in: Martin, J.P. (ed.): Violence and the Family. Chichester, New York 1978, 81 – 101.

Mehta, M.N.: Physical Abuse of abandoned children in India; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 171 – 175.

Merten, W.: Die Marginalisierung familialer Gewalt; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 39 – 51.

Mosko, R.: Child Abuse: Social Learning Techniques with abusing Parents; in: Lae Journal of the American Criminal Justice Association, 41, 1978, 2, 39 – 50.

Muender, J.: Kindeswohl, Kindesmißhandlung und Kindesrechte; in: Recht der Jugend und des Bildungswesens. 29, 1981, 4, 314 – 319.

Möller, U.: Geprügelt wird noch immer; in: Vorwärts, 11, 8.3.1979, 29.

Nathan, L.; Hwang, W.T.: Child Abuse in an urban Center in Malaysia; in: Child Abuse and Neglect, 5, 1981, 241 – 248.

Nelles-Baechler, M.: Prügelstrafe: notwendige Erziehungsmaßnahme oder Kindesmißhandlung?; in: Zeitschrift für Heilpädagogik, 32, 1981, 6, 393 – 405.

Newberger, E.H.; Börne, R.: Kindesmißhandlung in Medizin und Recht; in: Familiendynamik, 4, 1979, 333 – 354.

Nkpa, N.K.U.: Victimization of Babies in Nigerian Urban Centers; in: Victimology, 5, 1980, 251 – 262.

Nubel, H.U.: Gewalt in der Erziehung; in: Blätter der Wohlfahrtspflege, 130, 1983, 1, 22 – 23.

Orme, T.C.; Rimmer, J.: Alcoholism and Child Abuse: a Review Journal of Studies on Alcohol. New Brunswick, New Jersey 1981, 273 – 287; in: Criminal Justice Abstracts, 13, 1981, 567 – 568.

Pelton, L.H.: Kindesmißhandlung und Vernachlässigung: der Mythos der Schichtunabhängigkeit; in: Familiendynamik, 4, 1979, 303 – 317.

Pelton, L.H. (ed.): The social Context of Child Abuse and Neglect. New York 1981.

Pelton, L.H.: Child Abuse and Neglect: The Myth of Classlessness; in: Pelton, L.H. (ed.): The social Context of Child Abuse and Neglect. New York 1981, 23 – 38.

Pelton, L.H.: Child Abuse and Neglect and protective Intervention in Mercer County, New Jersey; in: Pelton, L.H. (ed.): The social Context of Child Abuse and Neglect. New York 1981, 90 – 136.

Petri, H.: Die legalisierte Form der Gewalt. Züchtigung der Kinder – Gewohnheitsrecht der Eltern? Frankfurter Rundschau vom 20.1.1979, ZB 5.

Petri, H.: Aspekte familiärer Gewalt. Eine empirische Untersuchung; in: Psyche, 35, 1982, 927 – 962.

Pfohl, St.: The "Discovery" of Child Abuse. Social Problems 24 (1977), 310 – 323.

Renvoize, J.: Web of Violence. London 1978.

Roberts, J.: Social Work and Child Abuse: the Reasons for Failure and the Way to Success; in: Martin, J.P. (ed.): Violence and the Family. Chichester, New York 1978, 255 – 291.

Robinson, E.; Solomon, F.: Some further Findings on the Treatment of the Mother-Child-Dyad in Child Abuse; in: Kempe, C.H.; Franklin, A.W.; Cooper, Ch. (ed.): The abused Child in the Family and in the Community, 1, Oxford 1980, 247 – 251.

Rosenblatt, G.C.: Parental Expectations and Attitudes about Childrearing in high Risk vs. low Risk Child abusing Families. Saratoga, Calif. 1980.

Rosenthal, M.; Louis, J.A.: The Law's evolving Role in Child Abuse and Neglect; in: Pelton, L.H. (ed.) The social Context of Child Abuse and Neglect. New York 1981, 55 – 89.

Sartorius, W. (Hrsg.): "... auch wenn das Kind schon blau geschlagen ist...". München 1979.

Sartorius, W.: Die ersten achtzehn Monate. Bedingungen und Dynamik eines Aufbaus; in: Sartorius, W. (Hrsg.): "... und wenn das Kind schon blau geschlagen ist...". München 1979, 70 – 80.

Schauseil, A.: Wer in Schweden sein Kind ohrfeigt, wird vom Staat dafür bestraft; in: Die Welt, 67, vom 20.3.1979, 9.

Schmude, M.: "Das ist wie ich"; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 178 – 214.

Scutt, J.A.: Domestic Violence in Australia: an Overview of completed, current and projected Research. Australian Institute of Criminology, Canberra 1980.

Smith, C.P.; Berkman, D.J.; Fraser, M.: A preliminary national Assessment of Child Abuse and Neglect and the juvenile Justice System: the Shadows of Distress. Washington, D.C., U.S. Government Printing Office 1980; in: Criminal Justice Abstracts, 12, 1980.

Sohlheim, J.S.: A cross-cultural Examination of the Use of corporal Punishment on Children: A Focus on Sweden and the United States; in: Child Abuse and Neglect, 6, 1982, 147 – 154.

Spangenberg, N.: Gewalt in Familien – ein Versuch über das "Böse"; in: Bernecker u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 93 – 108.

Steele, B.F.; Pollock, C.B.: Eine psychiatrische Untersuchung von Eltern, die Säuglinge und Kleinkinder mißhandelt haben; in: Helfer, R.E.; Kempe, C.H. (Hrsg.): Das geschlagene Kind. Frankfurt 1978, 161 – 241.

Sülzer, B.: Folter im Kinderzimmer. Plädoyer für ein neues Schulfach. Rheinstetten 1979.

Trube-Becker, E.: Seelische Mißhandlungen von Kindern; in: Kriminalistik, 35, 1981, 347 – 349.

Trube-Becker, E.: Gewalt gegen das Kind. Heidelberg 1982.

U.S. Department of Justice (ed.): Intimate Victims: a Study of Violence among Friends and Relatives. Washington, D.C., U.S. Government Printing Office 1980 in: Criminal Justice Abstracts, 12, 1980.

Wehner-Davin, W.: Gewalt gegen das Kind; in: Unsere Jugend, 34, 1982, 9, 401 – 409.

Weisbrod, J.: Die Würde des Kindes ist antastbar. Interview mit der Rechtsmedizinerin E. Trube-Becker; in: Jugendschutz, 27, 1982, 3, 76 – 81.

Wells, D.P.: Child Abuse: an annotated Bibliography. New York 1979.

Windaus, E.: Kindesmißhandlung – eine narzißtische Kränkung; in: Bernecker, A. u.a.: Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 81 – 92.

Wolff, R.: Kindesmißhandlung und ihre Ursachen; in: Bast, H. u.a. (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder, Kindesmißhandlung und ihre Ursachen. Reinbek 1975, 13 – 45.

Wolff, R.: Kindesmißhandlung als ethnopsychische Störung; in: Bernecker, A. u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 69 – 80.

Wolff, R.: Der schwierige Versuch, Neues zu schaffen; in: Bernecker, A. u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 111 – 122.

Wolff, R.: Präventiver Kinderschutz – Das erste Lebensjahr; in: Bernecker, A. u.a. (Hrsg.): Ohnmächtige Gewalt – Kindesmißhandlung: Folgen der Gewalt – Erfahrungen und Hilfen. Reinbek 1982, 215 – 232.

World Society of Victimology (Newsletter), 1, 2, 1981 and 1, 2, 1982.

Zenz, G.: Kindesmißhandlung und Kindesrechte. Frankfurt 1979.